

GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG - SOZIALVERSICHERUNG

Geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem Monatsentgelt bis 400 €
nicht Azubi, freiwilliges soz./ökol. Jahr

Kurzfristige Beschäftigung bis zu zwei Monaten oder 50 AT im Kalenderjahr, Befristung vertraglich vereinbart
nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt
nicht berufsmäßig ausgeführt
der Höhe nach unbeschränkt

Keine weitere Beschäftigung oder Beamter

Weitere Beschäftigungsverhältnisse

Weitere Beschäftigung ist geringfügige Beschäftigung

Weitere Beschäftigung ist keine geringfügige Beschäftigung

Entgelt aus allen Mini-Jobs übersteigt insgesamt **nicht** 400 EUR

Entgelt aus allen Mini-Jobs übersteigt insgesamt 400 €

Für einzigen oder zuerst aufgenommenen Mini-Job

Für jeden weiteren Mini-Job

Sonderfälle:
Arbeitnehmer ist
-privat krankenversichert
-gar nicht krankenversichert

Kein Sonderfall

keine pauschale Krankenversicherung durch den Arbeitgeber

Pauschale Rentenversicherung
15% durch Arbeitgeber
(5% bei Privathaushalt)

Pauschale Krankenversicherung
13% durch Arbeitgeber
(5% bei Privathaushalt)

Volle Beitragspflicht in Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
ca. 21% Arbeitgeber
ca. 21% Arbeitnehmer
hier ggf. Gleitzone

Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
ca. 18% Arbeitgeber
ca. 18% Arbeitnehmer

Möglichkeit für Arbeitnehmer, Beitrag um 4,5% aufzustocken
Mindest BMG 155 EUR, Mindestbeitrag 30,23 €
Arbeitgeberanteil bleibt 15%

Keine Sozialversicherungspflicht